

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2108. Strassen (Zürich, Hardbrücke kant. S-10)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, das Projekt für den Neubau einer Bushaltestelle beim Schiffbauplatz auf der Hardbrücke kant. S-10, Zürich (Bau Nr. 92 489) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von §45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusage der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, die bestehende Bushaltestelle «Pfungstweidstrasse» aufzuheben und rund 120 m weiter nördlich eine neue Bushaltestelle «Schiffbau» zu erstellen. Mit dieser Massnahme wird die Umsteigebeziehung zur neuen Tramlinie «Tram Zürich West» verbessert. Für die Haltestellenbereiche müssen beidseitig der Hardbrücke neue Kragplatten erstellt werden. Die neue Haltestelle befindet sich ausserhalb des Fussgängerbereiches Hardbrücke. Deshalb müssen auch beidseitig neue Aufgänge mit Treppen und Lift von der oberen in die untere Ebene erstellt werden. Der Baubeginn ist für März 2010 geplant.

Die Gesamtkosten für den Neubau der Bushaltestelle «Schiffbau» auf der Hardbrücke betragen Fr. 5 050 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale für den öV-Anteil belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 1 018 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG einschliesslich des Anteils für den öffentlichen Verkehr belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für den Neubau einer Bushaltestelle beim Schiffbauplatz auf der Hardbrücke kant. S-10, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi